

Statuten
Verein zur Förderung der Carrosserieberufe

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz, Dauer und Zweck..... 2**
 - Art. 1 Name, Sitz und Dauer 2
 - Art. 2 Zweck..... 2

- II. Mitgliedschaft, Mittel und Haftung 2**
 - Art. 3 Mitgliedschaft..... 2
 - Art. 4 Mittel und Mittelverwendung 2
 - Art. 5 Haftung 2
 - Art. 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft 2
 - Art. 7 Mitgliederbeitrag 3

- III. Organisation 3**
 - Art. 8 Organe 3
 - A. Mitgliederversammlung 3**
 - Art. 9 Einberufung 3
 - Art. 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung 3
 - Art. 11 Beschlussfassung 4
 - B. Vorstand 4**
 - Art. 12 Bestand 4
 - Art. 13 Konstituierung 4
 - Art. 14 Beschlussfassung 4
 - Art. 15 Kompetenzen des Vorstandes 4
 - C. Revisions- und Geschäftsstelle 5**
 - Art. 16 Revisionsstelle 5
 - Art. 17 Geschäftsstelle 5

- IV. Weitere Bestimmungen 5**
 - Art. 18 Geschäftsjahr 5
 - Art. 19 Auflösung 5

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „**Verein zur Förderung der Carrosserieberufe**“ besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes ist am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung und die Wahrung der Berufsinteressen im Carrosseriegewerbe, so insbesondere die Berufsbildung und die Weiterbildung.
2. Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes Mitglied von beliebigen Organisationen sein.
3. Im Rahmen der Zweckverfolgung ist es den Mitgliedern gestattet, mit der Unterstützung der Berufsbildung Werbung zu machen.

II. Mitgliedschaft, Mittel und Haftung

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede in- und ausländische Firma werden, die als Lieferant in der schweizerischen Carrosseriebranche tätig ist. Weiter können natürliche oder juristische Personen Mitglied des Vereins werden, um namentlich den Verein als Gönner oder auf andere Art zu unterstützen.

Art. 4 Mittel und Mittelverwendung

1. Zur Verfolgung seines Zweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
2. Der Verein führt im Sinne der Zweckverfolgung die Mittel der Organisation der Arbeitswelt für Carrosserieberufe zu.

Art. 5 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Art. 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die *Aufnahme* eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an den Vorstand, worüber dieser entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft *erlischt* mit dem Tod eines Mitgliedes, der Geschäftsaufgabe oder dem Konkurs.
3. Der *Austritt* aus dem Verein erfolgt per eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Mitglied seinen Verpflichtungen nachzukommen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein *ausgeschlossen* werden, wenn es wiederholt oder grob gegen die Interessen des Vereins handelt, indem es namentlich das Ansehen des

Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes; der Ausschluss wirkt sofort.

5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages durch das Mitglied.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist befugt, verschiedene Mitgliederkategorien in einem Reglement zu bestimmen und die Mitgliederversammlung gesamthaft über das Reglement abstimmen zu lassen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle und die Geschäftsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

1. Die *ordentliche Mitgliederversammlung* findet einmal pro Jahr statt.
2. *Ausserordentliche Mitgliederversammlungen* können vom Vorstand oder wenn mindestens 10 Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Vorstand stellen einberufen werden.
3. Die *Traktandierung* erfolgt durch den Vorstand sowie auf schriftliche Bekanntgabe von mindestens 5 Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung.
4. Die *Einberufung* der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder Brief durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung inklusive der Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten und des restlichen Vorstandes.
- Wahl der Revisionsstelle.
- Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds.
- Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts und der Entlastung des Vorstandes.
- Beschluss über die Genehmigung des Budgets.
- Beschluss über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- Beschluss über Statutenänderungen.
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- Beschluss über Geschäfte, die in der Kompetenz des Vorstandes liegen, jedoch von diesem der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Art. 11 Beschlussfassung

1. Die Vollmachterteilung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist zulässig, doch kann ein Bevollmächtigter, der auch Mitglied sein darf, höchstens ein weiteres Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie ausdrücklich aufführt, hinsichtlich welcher Traktanden sie gelten soll.
2. Beschlüsse für Sachgeschäfte erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Tagesvorsitzende den Stichentscheid.
3. Der Beschluss zur Statutenänderung und zur Auflösung erfordert ein Mehr von 2/3 der anwesenden, gültigen Stimmen.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden, gültigen Stimmen entscheidend; bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
4. 1/5 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

B. Vorstand

Art. 12 Bestand

Der Vorstand besteht aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern; mindestens jedoch aus deren vier. Sie werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt mit der Möglichkeit zur Wiederwahl. Bei der Wahl ist Voraussetzung, dass der Vorstand paritätisch besetzt wird, d.h. dass die gleiche Anzahl Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Lieferanten sowie aus den Reihen der CARROSSERIE SUISSE-Vertreter stammen. Mindestens die Hälfte der CARROSSERIE SUISSE-Vertreter muss vom CARROSSERIE SUISSE-Zentralvorstand delegiert sein.

Art. 13 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Dies beinhaltet auch die Regelung der Zeichnungsberechtigung.

Art. 14 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Wahl der Geschäftsstelle; Erstellung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle.
- Erstellung des Budgets.
- Aufnahme von Gönnermitgliedern.
- Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Bestellung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie Erstellen der entsprechenden Pflichtenhefte.

- Alle weiteren Kompetenzen und Aufgaben, die nicht statutarisch einem anderen Organ zugewiesen werden.

C. Revisions- und Geschäftsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf einen Zeitraum von einem Jahr gewählt mit der Möglichkeit zur Wiederwahl. Wählbarkeitsvoraussetzung ist entweder die Mitgliedschaft oder eine leitende Stellung bei einem Mitglied oder eine anerkannte Treuhandfirma.
2. Die Revisionsstelle hat die auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessende Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 17 Geschäftsstelle

1. Das Sekretariat des CARROSSERIE SUISSE amtet als Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft für die Geschäftsstelle, so namentlich auch die Zeichnungsberechtigung für das Tagesgeschäft.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Auflösung

Im Falle des Auflösungsbeschlusses des Vereins besorgt der Vorstand die Liquidation; im Auflösungsbeschluss ist auch über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses zu bestimmen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 30. September 2020 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 27. Juni 2018.

Zofingen, den 30. September 2020

Der Präsident:



Felix Wyss

Der Sekretär:



Ueli Müller